

## Abschnitt 5 – Die neuen Klassen für Omnibusse

Die neue Klasse D1 kann seit dem 1.1.1999 erworben werden. Die ursprüngliche Regelung, dass es einen Führerschein für das Kraftfahrzeug und einen weiteren Führerschein zur Fahrgastbeförderung (gelber FzF) gab, wurde aufgegeben. Bei der Klasse D1 (Führerschein für Omnibusse) kommt es nun nicht mehr darauf an, ob gerade Fahrgäste befördert werden oder nicht. Entscheidend ist nur, dass es sich um ein Fahrzeug zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz handelt.

### Umfang der Fahrberechtigung

**D1**

**Mindestalter**  
**21 Jahre**



**Der Vorbesitz der Klasse B ist notwendig.**

**Es sind keine Klassen eingeschlossen.**

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen, jedoch nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Kraftomnibusse auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.

**Befristet auf 5 Jahre, danach für jeweils 5 Jahre. Bei Ersterteilung betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder Gutachten BfF sowie eine Bescheinigung eines Arztes oder Zeugnis eines Augenarztes. Nach jeweils 5 Jahren Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung. Bei einer Verlängerung über das 50. Lebensjahr hinaus muss zusätzlich die Eignung wie bei der Ersterteilung nachgewiesen werden.**

### Anhängerbetrieb mit Klasse D1

Inhaber der Klasse D1 dürfen lediglich Anhänger bis zu 750 kg zulässiger Gesamtmasse mitführen. Die Anzahl der Achsen ist nicht beschränkt.

### Umtausch

Ein Umtausch kann deswegen nicht stattfinden, weil es keine gültigen ehemaligen Führerscheine zur Fahrgastbeförderung (FzF für Omnibusse) alten Rechts mehr gibt.



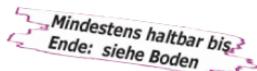
## Schlüsselzahlen



Diejenigen, die ihre ehemalige Klasse 3 in Verbindung mit dem alten Führerschein zur Fahrgastbeförderung rechtzeitig in einen neuen Kartenführerschein umgetauscht haben, erhielten die Schlüsselzahl „79 (S1 ≤ 24/7 500 kg)“. Diese Schlüsselzahl erhielten auch diejenigen, die rechtzeitig ihre ehemalige Klasse D nach den Vorschriften der DDR in einen Kartenführerschein umgetauscht hatten.

Mit der Klasse 3 durften auch Omnibusse bis zu 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht gefahren werden, die in Leichtbauweise bis zu 24 Sitzplätze hatten. Auch für diese Busse gilt das Prinzip der Besitzstandswahrung, wonach mit den ehemaligen Fahrerlaubnisklassen alle Kraftfahrzeuge gefahren werden dürfen, wie sie der erteilten Fahrerlaubnis entsprechen.

## Verfallsdatum Klasse 3 in Verbindung mit dem alten Führerschein zur Fahrgastbeförderung bzw. der Klasse D (nach den Vorschriften der DDR)



Die Klasse 3 bleibt gültig. Der alte Führerschein zur Fahrgastbeförderung für Omnibusse (gelber FzF), war auf jeweils 3 Jahre befristet. Eine Verlängerung konnte nach dem 1.1.1999 nur erreicht werden, wenn zugleich die Klasse 3 in einen Kartenführerschein umgetauscht wurde. Auf dem neuen Kartenführerschein wurde dann u. a. die Klasse D1 erteilt. Der gelbe FzF wurde dabei eingezogen oder mit dem Stempel „ungültig“ versehen. Durch diese Regelung sind somit spätestens am 31.12.2001 alle alten Führerscheine zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse erloschen, wenn sie nicht zuvor in die Klasse D1 umgetauscht wurden.

Die Klasse D der DDR, die unserer heutigen Klasse D entsprach, war bis zum 31.12.1993 befristet. Wurde sie danach nicht umgetauscht, ist diese Klasse endgültig erloschen.

## Häufig gestellte Frage



**Frage:** Mit meinem Führerschein der Klasse 3 darf ich Omnibusse ohne Fahrgäste bis zu 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht führen. Ist dieses Recht erloschen?

**Antwort:** Nein, dieses Recht ist nicht erloschen, gilt aber nach Umtausch in den Kartenführerschein nur noch im Inland und wird durch die Schlüsselzahl 171 dokumentiert.